

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0244-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	K			
08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	K			

Berichtsgegenstand

HSP- Maßnahme Nr. 272

- Einstellung eines Betriebsprüfers zur Erhöhung der Gewerbesteuern-

Bericht zum 31.12.2020

Sachdarstellung

Als zusätzliche Maßnahme wurde für den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2015ff. unter der laufenden Nummer 272 die Einstellung einer Betriebsprüferin/eines Betriebsprüfers im Bereich der Gewerbesteuern beschlossen (Ratsbeschluss vom 23.05.2015 - Drucksache B/16/0760-01).

Nach § 21 Abs.3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) haben die Kommunen ein Auskunfts- und Teilnahmerecht an Betriebsprüfungen der Landesfinanzverwaltung. Mit der Einstellung der Gewerbesteuerprüferin/des Gewerbesteuerprüfers sollte die Prüfungstätigkeit der Finanzverwaltung unterstützt werden und für eine vollständige und rechtmäßige Erhebung der Gewerbesteuer gesorgt werden. Insbesondere sollten auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Betriebe im Bereich der Gewerbesteuer auf die Vereinbarkeit mit dem Gesetz geprüft werden. Mit der Maßnahme verbunden war eine zu erwartende Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Oberhausen von 300.000 EUR p.a..

Insgesamt wurden in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 616 laufende Steuerfälle vom Gewerbesteuerprüfer geprüft (davon 81 Fälle prüfungswürdig). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Prüfungsbegleitungen der Finanzverwaltung im Außendienst (22 Fälle) und Prüfungen auf Grund der Eigeninitiative durch die Stadt Oberhausen (59 Fälle).

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister												
Stöhr 11.12.20	Datum	Tsalastras Datum 15.12.20	Schranz Datum 23.12.20												
<table> <tr> <td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td colspan="2">Beteiligung:</td></tr> <tr> <td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat</td><td>[]</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle</td><td>[]</td></tr> </table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:		Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]			Gleichstellungsstelle	[]
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:													
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]												
		Gleichstellungsstelle	[]												

Drucksache Nr.: M/17/0244-01 / Seite 1 von 3

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0244-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

In den Fällen der Prüfungsbegleitung nach § 21 Abs.3 FVG erfolgte, wie bereits in den Vorjahren, eine enge Abstimmung mit dem/der jeweils zuständigen Prüfer/in. In sämtlichen Fällen wurden die gewerbsteuerlichen Prüfungsansätze, wie zum Beispiel Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG, Kürzungen im Sinne des § 9 GewStG oder die Zerlegungskriterien der §§ 29 ff GewStG in die Zuständigkeit des Gewerbesteuerprüfers übertragen. Im Nachgang zu den Prüfungen erfolgte ein Austausch über die getroffenen Prüfungsfeststellungen. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den zuständigen Finanzämtern sind dabei durchweg positiv zu bewerten.

Die Corona-Pandemie hatte im ablaufenden Jahr 2020 Einfluss auf die Tätigkeit der Gewerbesteuerprüfung. So erfolgten zeitweise keine/weniger Prüfungen durch die Landesfinanzverwaltung NRW, oder wurden in den Räumen der Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen durchgeführt. Die Anzahl der Prüfungsteilnahmen nach § 21 Abs.3 FVG war so gegenüber den Vorjahren geringer.

Die Überprüfung der Bescheide über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (§§ 29 ff. Gewerbesteuergesetz) durch den Gewerbesteuerprüfer erfolgte wie in den Vorjahren nach Vorlage der entsprechenden Bescheide aus dem Innendienst und war so von den Corona Einschränkungen nicht betroffen.

Im Detail erfolgte dabei eine eingehende Prüfung, ob der Anteil der der Stadt Oberhausen bislang zugewiesen wurde, den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hierbei war festzustellen, dass Beanstandungen aus der Vergangenheit bei den laufenden Erklärungen durch die Steuerpflichtigen größtenteils korrekt umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen die rechtliche Würdigung von Sachverhalten vorgenommen, so dass die weitere Verarbeitung erfolgen konnte. Durch die im Jahr 2018 entwickelte Aufstellung von potentiell prüfungswürdigen Sachverhalten erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit den Bearbeitern des Innendienstes, so dass eine möglichst umfassende Aufdeckung von Prüfungsfällen gewährleistet wird.

Der jährlich stattfindende Erfahrungsaustausch, der bundesweit tätigen Gewerbesteuerprüfer (Ausrichter in 2020 Stadt Aachen), wurde kurzfristig auf Grund der hohen Infektionszahlen abgesagt und soll im Jahr 2021 nachgeholt werden.

Von den 81 geprüften Fällen wurden 22 Fälle mit einem Mehrergebnis abgeschlossen. Bei 16 Fällen steht das Ergebnis der Prüfung noch aus. Das Mehrergebnis beläuft sich fürs Jahr 2020 auf insgesamt 577.297,25 EUR und kann anhand der nachfolgenden Auflistung nachvollzogen werden. Auf Grund der Vielzahl der Fälle mit Ergebnis erfolgt zu einer besseren Übersicht die Zusammenfassung zu Fallgruppen. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung erfolgt darüber hinaus wie in den Vorjahren eine anonymisierte Bezeichnung der Prüfungsfälle.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0244-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

62	Fallgruppe 1:	Teilnahme an einer Außenprüfung der Landesfinanzverwaltung	
63			
64	Lfd.Nr.14	Ergebnis:	109.797,96 EUR
65	Lfd.Nr.19	Ergebnis:	308,00 EUR
66	Lfd.Nr.26	Ergebnis:	59.568,47 EUR
67	Lfd.Nr.74	Ergebnis:	<u>1.209,93 EUR</u>
68		Summe	170.884,36 EUR
69			
70			
71			
72	Fallgruppe 2:	Zerlegung, Einspruch durch die Gewerbesteuerprüfung	
73			
74	Lfd.Nr.11	Ergebnis:	12.879,68 EUR
75	Lfd.Nr.51	Ergebnis:	10.154,68 EUR
76	Lfd.Nr.72	Ergebnis:	7.781,84 EUR
77	Lfd.Nr.77	Ergebnis:	11.915,78 EUR
78	Lfd.Nr.78	Ergebnis:	194.792,42 EUR
79	Lfd.Nr.79	Ergebnis:	<u>4.266,07 EUR</u>
80		Summe	241.790,47 EUR
81			
82			
83	Fallgruppe 3:	Zerlegung, Änderungsantrag – Anwendung der	
84		Höchstbetragsregelung des §31 Abs.4 GewStG	
85			
86	Lfd.Nr.24	Ergebnis:	<u>92.451,81 EUR</u>
87		Summe	92.451,81 EUR
88			
89			
90	Fallgruppe 4:	Zerlegung, sonstige Fälle	
91			
92	Lfd.Nr.27	Ergebnis:	25.578,11 EUR
93	Lfd.Nr.30	Ergebnis:	7.541,27 EUR
94	Lfd.Nr.31	Ergebnis:	875,97 EUR
95	Lfd.Nr.32	Ergebnis:	2.442,20 EUR
96	Lfd.Nr.33	Ergebnis:	5.720,50 EUR
97	Lfd.Nr.34	Ergebnis:	1.410,50 EUR
98	Lfd.Nr.36	Ergebnis:	6.863,72 EUR
99	Lfd.Nr.37	Ergebnis:	7.308,00 EUR
100	Lfd.Nr.41	Ergebnis:	1.489,67 EUR
101	Lfd.Nr.44	Ergebnis:	12.279,47 EUR
102	Lfd.Nr.55	Ergebnis:	<u>661,20 EUR</u>
103		Summe	72.170,61 EUR
104			
105			
106	Gesamtergebnis:	577.297,25 EUR	
107			
108	Der durch die Maßnahme erhoffte Konsolidierungsbetrag wurde somit auch fürs Jahr 2020		
109	erfüllt.		